



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Datum: 09. Mai 2019

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0280-G16-
0030/18

bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9161

Telefax:

0211 475-2790

brigitte.thiel@

brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 (Teil des Integrierten Hüttenwerkes) durch Änderung des Staubhandlings der Pfannenofenanlage

Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 04.05.2018, modifiziert und ergänzt durch auszutauschende Unterlagen am 04.04.2019

tk SE Bau-Nr. 4000

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (3 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (4 Seiten) |
| 3. Hinweise | (3 Seiten) |

Genehmigungsbescheid

53.03-0209707-0280-G16-0030/18

I.

Tenor

1.

Aufgrund der §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.2.1.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



**thyssenkrupp Steel Europe AG
47166 Duisburg**

**auf ihren Antrag vom 04.05.2018, modifiziert und ergänzt am
04.04.2019**

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**des Integrierten Hüttenwerkes durch wesentliche Änderung des
Oxygenstahlwerkes 2 durch Änderung des Staubhandlings der
Pfannenofenanlage**

am Standort

**thyssenkrupp Steel Europe AG,
Werk Duisburg-Beeckerwerth,
Gemarkung Beeck, Flur: 2; 4, Flurstücke: 53; 330**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der Schmelzkapazität des Oxygenstahlwerkes 2.

Betriebszeiten:

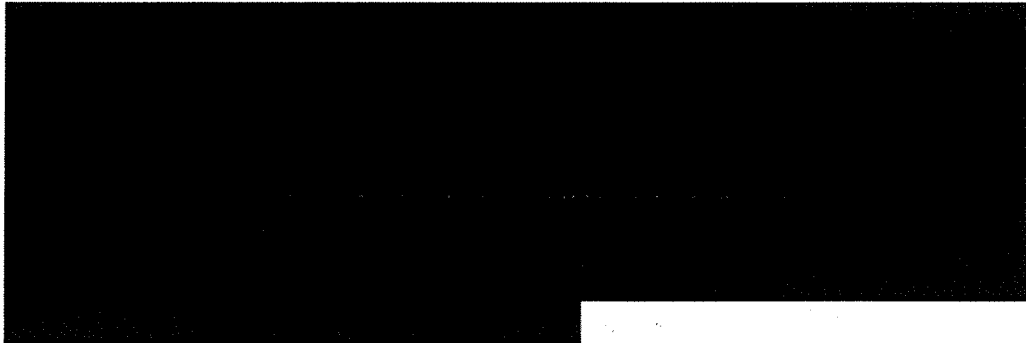
Die Betriebszeiten des Oxygenstahlwerkes 2 ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Die mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.09.2017 – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1 – genehmigte Staubsiloanlage soll nicht errichtet werden. Alternativ dazu soll der Filterstaub aus der Schlauchfilteranlage über das Staubbördersystem am Schlauchfilter über eine Rohrleitung in den Trogkettenförderer der bestehenden Sekundärentstaubungsanlage (auf der Westseite des Oxygenstahlwerkes 2) eingespeist werden.



Mit Schreiben vom 04.04.2019 ergänzt und modifiziert die Antragstellerin den vorliegenden Antrag um nachfolgend genannte weitere Änderungen an der bestehenden Staubverladung im Bereich des Staubaustrags.



3. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB des Oxygenstahlwerkes 2 wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 (Teil des Integrierten Hüttenwerkes) durch Bau und Betrieb einer Pfannenofenanlage vorgelegt und vom Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz geprüft (Nachtragsbescheid vom 11.09.2018 – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1-N –). Die Nebenbestimmungen 1.1 – 1.3 des Dezernates 52 wurden in der Anlage 2 zu dem Nachtragsbescheid vom 11.09.2018 festgeschrieben. Eine Wiederholung der Nebenbestimmungen in diesem Bescheid ist nicht erforderlich.



6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kostenentscheidung ergeht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in einem separaten Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung keine weiteren behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

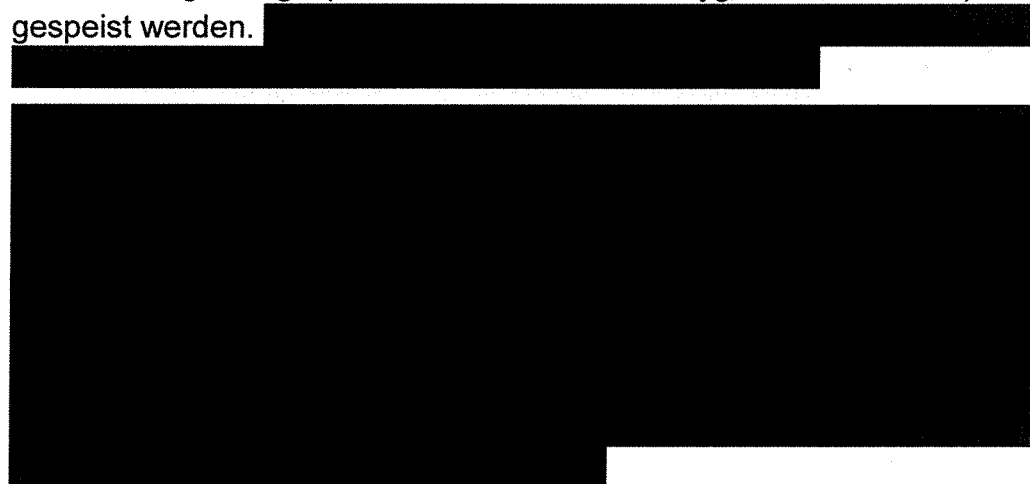
Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt in Duisburg ein integriertes Hüttenwerk. Ein Teil des integrierten Hüttenwerkes ist unter anderem das Oxygenstahlwerk 2 in Duisburg-Beeckerwerth. Bau und Betrieb des Oxygenstahlwerkes wurde am 28.01.1963 – Az.: 23.8851-8859/274-62 – durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG erprobt derzeit eine Pfannenofenanlage im Oxygenstahlwerk 2. Die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Anlage wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf am 22.09.2017 – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1 – erteilt.

Entgegen der genehmigten Staubsiloanlage soll der Filterstaub aus der Schlauchfilteranlage über das Staubfördersystem am Schlauchfilter über eine Rohrleitung in den Trogkettenförderer der bestehenden Sekundärentstaubungsanlage (auf der Westseite des Oxygenstahlwerkes 2) eingespeist werden.



Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat für dieses Vorhaben am 04.05.2018, modifiziert und ergänzt durch Unterlagen am 04.04.2019, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 durch Änderung des Staubhandlings der Pfannenofenanlage gestellt.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Oxygenstahlwerk 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist als *„Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitenden nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde“* der Ordnungsnummer 3.2.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.2.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BlmSchV handelt es sich bei dem Oxygenstahlwerk 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Oxygenstahlwerk (Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde) unterliegt der Nr. 3.2, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bisher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.



Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 04.05.2018, modifiziert und ergänzt durch auszutauschende Unterlagen am 04.04.2019, einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 durch Änderung des Staubhandlings der Pfannenofenanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)



Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Stand der Technik beim Staubverladen

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Arbeitsschutz, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen am 04.04.2019 modifiziert und ergänzt.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 53.03 – Überwachung Immissionsschutz:

Das Dezernat 53.03 Überwachung hat gegen das Vorhaben in der modifizierten Form keine Bedenken erhoben.

Dennoch weist das Überwachungsdezernat daraufhin, dass *„Zur Erfüllung des Standes der Technik die Anordnung zum Einbau eines Tores an der westlichen Seite des Verladegebäudes mit gesonderter Ordnungsverfügung vorbehalten bleibt“*.

Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft:

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 54 keine Bedenken.

Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr



Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bei Beachtung der Hinweise 2.1 – 2.2 der Anlage 3 zu diesem Bescheid keine Bedenken.

Stellungnahme des LANUV NRW (Betrachtung Luftverunreinigungen bei der Staubverladung):

Das LANUV NRW nimmt zur Frage der Einhaltung des Standes der Technik im Bereich der Staubverladung wie folgt Stellung:

Nach der am 04.04.2019 von der Antragstellerin vorgelegten modifizierten Anlagen- und Betriebsbeschreibung sind an der bestehenden Staubverladung nachstehend aufgeführte Verbesserungen im Bereich der Verladehalle (Fein- und Grobstaub) geplant:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Maßnahmen durchgeführt werden, wird seitens des LANUV NRW der Stand der Technik, für die Staubverladehalle des Oxygenstahlwerkes 2 als eingehalten betrachtet.

Betrachtung Geräusche:

Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner nachteiligen Veränderung an den relevanten Immissionsaufpunkten.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Lagerung von Grob- und Feinstäuben aus der Primär- und Sekundärentstaubung des Oxygenstahlwerkes 2 erfolgt in [REDACTED] Staubbunkern. Die Staubbunker sind als geschlossene Stahlbehälter ausgeführt und befin-



den sich im Gebäude der Staubverladung. [REDACTED]

Seite 12 von 14

[REDACTED]

Die Stäube haben eine ähnliche Zusammensetzung, die Anlage muss daher nicht verändert werden.

- **Wassergefährdungskasse**

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) des Filterstaubs der Primär- und Sekundärentstaubung als auch der Pfannenofenanlage wird aufgrund der Zusammensetzung des Gemisches in die WGK 1 eingestuft. Die Einstufung wird als plausibel angenommen.

- **Gefährdungsstufe/ Prüfpflicht**

Das Lager ist nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsstufe B eingestuft. Die Anlage ist als Lager für feste wassergefährdende Stoffe < 1000 t nicht prüfpflichtig.

- **Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe**

Die geschlossenen Staubbunker im Gebäude in Verbindung mit der gepflasterten Fläche unterhalb der Bunker, sowie der überdachte Abfüllbereich erfüllen die Anforderungen des § 26 AwSV:

- **Eignungsfeststellung**

Die Anlage wurde nach § 7 (3) der Vorgängerverordnung VAWS NRW als „Anlage einfacher oder herkömmlicher Art“ eingestuft und benötigte daher keine Eignungsfeststellung nach § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) a. F.

Der § 68 Absatz 8 AwSV bestimmt, dass Anlagen die als einfach oder herkömmlich galten und damit ohne Eignungsfeststellung rechtmäßig errichtet und betrieben werden (§ 19 h Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WHG a. F.) auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung bedürfen.

**Betrachtung Wasserwirtschaft:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus der Sicht der Wasserwirtschaft keine Bedenken.

Betrachtung Abfälle:

Die Verwertungswege des Filterstaubes ändern sich durch die Maßnahme nicht.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Das Werksgelände in Duisburg-Beeckerwerth der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Stoffe, die verwendet werden, sind schon an der Anlage vorhanden.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 04.05.2018, modifiziert und ergänzt am 04.04.2019, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

**V.**

Seite 14 von 14

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechts-verkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0209707-0280-G16-0030/18

Anlage 1
 Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1.	Antragsschreiben der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 04.05.2018	2 Blatt
	Liste der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
2.	Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2015, incl. 2 Anlagen	3 Blatt
3.	Formular 1: Antrag nach § 16 BImSchG vom 04.05.2018	3 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage – Druckdatum: 16.03.2018, insgesamt	6 Blatt
4.	Erläuterung zum Antrag	3 Blatt
5.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
6.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
7.	Formulare	
	○ Beiblatt zu den Formularen 2 – 8	1 Blatt
	○ Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	4 Blatt
	○ Formular 3, Blatt 1, Seiten 1 – 3: Technische Daten	3 Blatt
	○ Formular 3, Blatt 2, Seite 1	1 Blatt



Anlage 1

Seite 2 von 3

- Formular 4: Blatt 3, Seite 1: Verwertung / Beseitigung von Abfällen 1 Blatt
- Formular 6, Blatt 1, Seite 1: Abgasreinigung 1 Blatt
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe – Erläuterungsbericht 2 Blatt
- 8. Anlagen und Betriebsbeschreibung 3 Blatt
- 9. Änderung Staubhandling Pfannenofenanlage im Oxygenstahlwerk 2 (Ox 2) Du-Beeckerwerth, Stand: 10.04.2018 1 Blatt
- 10. Beschreibungen zum Arbeitsschutz, Stand: 26.04.2018 10 Blatt
- 11. Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für Änderungen am Oxygenstahlwerk 2 7 Blatt
- 12. Fließbild Betriebseinheit 16 Pfannenofenanlage Oxygenstahlwerk 2, Stand: 30.04.2018 1 Blatt
- Verfahrensfließbild Pfannenbehandlungsstände, Stand: 13.04.2018 1 Blatt
- 13. Topografische Karte, Maßstab ca. 1 : 25000, Stand: 16.03.2018 1 Blatt
- Topografische Karte, Maßstab ca. 1 : 5000, Stand: 16.03.2018 1 Blatt
- 14. Aufstellungspläne, maschinentechnische Zeichnungen

1 Blatt

1 Blatt



Anlage 1

Seite 3 von 3



1 Blatt



1 Blatt



1 Blatt



1 Blatt



1 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0209707-0280-G16-0030/18

Anlage 2
Seite 1 von 4

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Umsetzung der unter I. Tenor „Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:“ genannten Maßnahmen an der Staubverladung sind bei dem nächsten Jahresstillstand des Oxygenstahlwerkes 2 anzustreben. Dieser ist laut Angaben der Antragstellerin im September 2019 geplant.

Falls die Umsetzung der Maßnahmen nicht beim Jahresstillstand im Jahr 2019 erfolgen können, so sind die Maßnahmen spätestens beim Jahresstillstand des Oxygenstahlwerkes 2 im Jahr 2020 umzusetzen.

Der nächste Jahresstillstand des Oxygenstahlwerkes 2 in 2019 und ob die Maßnahmen dann umgesetzt werden können, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 Zulassung, schriftlich mitzuteilen.



Sofern die Umsetzung der Maßnahmen beim Jahresstillstand in 2020 erfolgen, ist der Jahresstillstand der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 Zulassung, schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 3 von 4

Luftimmissionen

- 2.2 Der Bereich der Staubverladung ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden oder Verunreinigungen sind unverzüglich zu beheben.
- 2.3 Die Ergebnisse der in Nebenbestimmung 2.2 genannten Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden.
- 2.4 Die Betreiberin hat eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für die Kontrollen im Bereich der Staubverladung und Beseitigung der Schäden bzw. der Verunreinigungen in diesem Bereich verantwortlich sind.
- 2.5 Die befestigten Umschlagflächen im Bereich der Staubverladung einschl. der Fahrwege in diesem Bereich sind mittels Nass- oder Saugkehrmaschinen so zu reinigen, dass Staubablagerungen vermieden werden und sichtbare Staubemissionen nicht auftreten.
- 2.6 Die Betreiberin hat jeweils eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für den Einsatz der Kehrmaschine verantwortlich sind.
- 2.7 Die Regelungen für den Einsatz der Kehrmaschine sind in einer schriftlichen Betriebsanweisung festzulegen.
- 2.8 Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisung (bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisung unverzüglich) zu unterweisen.



- 2.9 Der Einsatz der Kehrmaschine ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden.

Anlage 2

Seite 4 von 4

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Der Teilsicherheitsbericht für das Oxygenstahlwerk 2 ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der nächsten Fortschreibung zu aktualisieren.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0209707-0280-G16-0030/18

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

3. Immissionsschutz

3.1 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen



werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. **Landschafts- und Naturschutz**

- 4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten



gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Anlage 3

Seite 3 von 3

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“